

forderlichen Erklärungen zu Protokoll genommen und mit den Gesuchen sodann der Landesbehörde vorgelegt werden.

Zum Zwecke der Einhaltung des diesfalls vorgezeichneten Verfahrens werden die politischen Behörden sich hiebei gegenwärtig zu halten haben, daß die bezügliche Vaterschafts-Erklärung des Gatten für sich allein nicht genügt, sondern daß hiezu auch die hiemit übereinstimmende Angabe der Mutter erforderlich ist, und den diesfälligen Protokolls-Aufnahmen auch zwei die Identität der Person des Vaters beziehungsweise der Mutter bestätigende Zeugen zuziehen sein werden. Selbstverständlich werden derlei Gesuchen oder Protokolls-Aufnahmen der Tauffschein des Kindes, sowie der Trauungsschein der Eltern beizulegen sein. (Salzb. Verord.-Bl. XIII.)

XVIII. (Quasidomicil.) Im Jahre 1867 begab sich ein Mann vornehmen Standes J. von seinem bisherigen Aufenthalt Palermo nach Catania, wo er die Tochter eines Barons Vincentia kennen lernte und zu ehelichen beschloß. Im nämlichen Jahre noch fand die Verbindung zu Messina statt, wo Beide nur sechs bis sieben Tage vorher verweilten, und zwar in Gegenwart eines Special-Bevollmächtigten des dortigen Erzbischofes, der vom Erzbischof in Palermo hinwieder delegirt worden war. Nach der Hochzeit verließ J. alsbald seine Gattin, um seinen Vater in Paris zu besuchen, kehrte wieder zurück und verblieb mit ihr bis zum Jahre 1878 in der Ehe, die mit einem Kinde gesegnet, aber ohne Frieden war. Im genannten Jahre nämlich erhob die Frau sogar die Klage auf Scheidung und drang damit beim weltlichen Gerichte durch, wogegen der Mann im J. 1881 beim erzbischöflichen Gerichte von Syracus um Nichtigkeitserklärung für die unglückliche Ehe einschritt, weil der Pfarrer, der gegenwärtig gewesen, nicht die erforderliche Eigenschaft des parochus proprius oder rechtmäßig delegirten Priesters besessen. Auf Betreiben des Weibes ward die Sache an die Concils-Congregation geleitet und ihr folgender Zweifel vorgelegt:

An constet de nullitate matrimonii in casu?

Die S. C. C. antwortete den 15. Juli 1882: Ex hactenus deductis non constare. Es war nämlich weder hinreichend nachgewiesen worden, daß das Domicil von Palermo aufgehört hatte, noch auch, daß die Brautleute kein Quasidomicil zu Messina gehabt hätten.

Soweit dieser Fall, bei dem die kirchliche Behörde in ihrer Entscheidung von dem Grundsätze ausgegangen ist: Factum praesumitur rite factum, so lange der Kläger das Gegentheil nicht zu zeigen vermocht hätte. Schwieriger wäre die meritorische Beurtheilung desselben dann, wenn man sich nicht, wie es in unserem Falle geschehen, um die Delegation, sogar von verschiedenen Seiten, um-

gesehen hätte und die gedachten Brautleute, wie es öfter vorkommt, ohne daß ein Theil den vagi beigezählt werden könnte, auf eine nur kurze Zeit an einen fremden Ort übersiedelt wären, um dort, sei es wegen Unzufriedenheit der Angehörigen oder wegen Vermeidung des Aufsehens, der Kosten u. s. w., in der Ferne ihren Bund zu schließen; manchmal ist auch der Beweggrund der, der kirchlichen Vorschrift über die Assistenz auszuweichen. Da solche Personen auch nicht zu lange an dem neuen Aufenthaltsort zu warten pflegen, so haben diese Transmigrationen in alter wie neuester Zeit nicht selten die betreffenden kirchlichen Vorsteher in arge Verlegenheit und mannigfache Zweifel gestürzt.

Eine der häufigsten Anfragen in dieser Beziehung hatte das sogenannte quasi-domicilium zum Gegenstande, von dessen richtiger Beurtheilung das meiste in den erwähnten Fällen abhing. Von großer Wichtigkeit ist nun in dieser Frage die Norm, welche Bened. XIV. in seinem Todesjahr, 17. März 1758, dem Erzbischof von Goa gegeben hat, wo er unter anderem vorschreibt oder erklärt: „Necessarium fore censemus, nonnihil adjungere, ut in propatulo sit, quidnam requiratur ad quasi-domicilium adipiscendum. Verum hac in re non alio pacto responderi potest, nisi quod, antequam matrimonium contrahatur, spatio saltem unius mensis ille, qui contrahit, habitaverit in loco, ubi matrimonium celebratur.“ Hierauf führt der große Canonist aus Fagnani ein Beispiel an, wo zwei Brautleute aus Maastricht nach Aachen hinüberwanderten und nach einem Aufenthalt die Ehe daselbst eingingen. Befragt über die Gültigkeit derselben erklärte die S. C., daß, wenn der Aufenthalt der Brautleute wenigstens einen Monat gedauert, man sich hier für die Gültigkeit entscheiden könne. Es ist damit dem Seelsorger (wo keine speciellen Verordnungen über einen solchen Aufenthalt bestehen) eine Anweisung gegeben, die ihm eine gewisse Beruhigung einflössen muß, wenn auch, wie leicht erklärlich, schließlich alles auf die Willensrichtung der betreffenden Contrahenten ankommt, zu deren äußeren Beurtheilung nur die kirchliche Autorität dem Seelsorger diese Norm in die Hand gegeben hat. Denn es ist bei den gewichtigsten Vertretern der canonistischen Rechtsanschauung ausgemacht, daß, wo der erforderliche Wille, ein quasi-domicilium zu gründen, vorhanden ist, von aller Anfang des wirklichen Aufenthaltes die Ehe selbst gültig geschlossen werden kann, daß daher der factische Aufenthalt von einem Monat (30 Tage) nur pro foro externo zur rechtlichen Beurtheilung dieses animus verlangt wird. Daß dem so sei, ergibt sich auch daraus, daß bei gegentheiligem Erweise (Fehlen dieses Willens) auf den besagten Termin keine Rücksicht mehr genommen wird, obwohl zu bemerken ist, daß selbst das plötzliche Aufgeben des Quasidomicils nach Ablauf jenes Termins, wie Bened. XIV. im angezogenen

Schreiben sagt, zwar Verdacht erwecken, aber für sich noch keinen Schluß auf das Fehlen des verlangten animus bieten kann, da pro foro externo der Vorschrift genügt sei.

Wenn man aber fragt, auf welche Zeit sich diese Absicht zu bleiben erstrecken müsse, um ein Quasidomicil zu erwerben — eine Frage von höchster Bedeutung wie aus dem Vorstehenden ersellt — so sagen die Autoren insgemein, es reiche hin der Vorsatz notabilem partem anni irgendwo zu bleiben, worunter sie gewöhnlich „majorem anni partem“ „den größern Theil des Jahres“, berühmte Canonisten (Schmalzgrueber) auch „aliquot menses“ verstehen; die S. C. C. hat auch den animus für zwei Monate schon als genügend erachtet. Zu den bisherigen Entscheidungen ist vor einigen Jahren eine neue von der S. C. Inq. gekommen, worin die älteren bestätigt werden, nämlich die Antwort dieser Congregation auf mehrere Anfragen, die von der Synode zu Maynooth in Irland gemacht und den 2. Mai 1877 beantwortet wurden, mit dem Hinweis auf die Instructio, welche den 7. Juni 1867 den Bischöfen Englands und den Vereinigten Staaten zugemittelt worden ist. Daselbst heißt es: Ad constituendum quasi-domicilium duo simul requiruntur: habitatio nempe in loco, ubi matrimonium contrahitur atque animus ibidem permanendi per majorem anni partem nimicum et hujusmodi animus et actualis habitatio. — Verumtamen si de praedicto animo non constet, ad indicia recurrendum est, quae praesto sint, quaeque moralem certitudinem pariant. In re autem occulta et interna difficile est, hujusmodi indicia habere, quae judicem securum faciant; inde est, quod adhiberi maxime debet regula a S. P. Benedicto XIV. confirmata, ut inspiciatur, utrum ante matrimonium spatio saltem unius mensis vel ambo vel alteruter in matrimonii loco habitaverit. (Die ganze Instructio zu finden im Arch. f. K. N. 1881, 6. H., S. 415 f.)

Linz.

Professor Dr. Philipp Kohout.

XIX. (**Die Ehrlichkeit allein thut's nicht.**) Tullius der Gastwirth versichert oft und gerne seinen Gästen und Allen die es hören wollen, es müsse eine Religion geben, weil sonst die Menschen nicht neben einander leben könnten. Zum Beweise seiner Behauptung führt er Beispiele von diebischen Dienstboten, Nahrungsmittel re. fälschenden Händlern u. dgl. an. Religion ist ihm zunächst die Ehrlichkeit, ja vielleicht nahezu ausschließlich, man müßte denn seine Gefühlsanregung bei der Charfreitags- oder der Sylvester-Predigt, den einzigen Predigten des Jahres, welchen er anwohnt, die er aber niemals ausläßt, noch besonders der Abrechnung werth halten. „Wenn man nur ehrlich und rechtshaffen ist, so genügt es vor dem